

Bezirkshauptmannschaft Baden  
IX-N-11/5-1971

Baden, am 22.11.1971

Betreff: Speierling auf Pz. 28, KG. Hernstein;  
Erklärung zum Naturdenkmal. Wiederaufnahme  
des Verfahrens.

### B e s c h e i d

- I., Das mit ha. Bescheid vom 22.12.1970 Zl. IX-M-44/1-1970 abgeschlossene Verfahren, wonach der auf der Pz. Nr. 28 KG. Hernstein stehende Speierling gemäß § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGB1. Nr. 450/1968, zum Naturdenkmal erklärt wurde, wird gemäß § 69 Abs. 3 von Amts wegen wieder aufgenommen.
- II. Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt den auf Pz. 28 KG. Hernstein (Eigentümer Florian Mayrhofer, Karl Penninger, Franz Penninger, Josef Penninger, Anna Sonnleitner, Gottfried Penninger und Maria Wöhrer) stehenden Speierling (*Sorbus domestica*) gemäß § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968 zum Naturdenkmal.

### B e g r ü n d u n g

- Ad.I. Herr Ober-Forstrat Dipl.Ing. Wilfried Blaschek hat die Erklärung des gegenständlichen Speierlings auf Pz. 28, KG. Hernstein zum Naturdenkmal beantragt, wobei im Erhebungsblatt als Alleineigentümer dieses Grundstückes Herr Florian Mayrhofer, Aigen Nr. 28, angeführt wurde. Auf Grund dieser Erhebung wurde mit ha. Bescheid vom 22.12.1970, Zl. IX-M-44/1-1970, der Speierling zum Naturdenkmal erklärt. Dieser Bescheid wurde jedoch nur dem vermeintlichen Alleineigentümer Florian Mayrhofer zugestellt.
- Wie ein nachträglicher Erhebungsbericht vom Grundbuch beim Bezirksgericht Pottenstein ergeben hat, ist Herr Florian Mayrhofer nur zu 3/4 Eigentümer dieser Liegenschaft. Die Pz. Nr. 28, KG. Hernstein steht weiters zu je 1/24 im Eigentum des Karl Penninger, Aigen Nr. 6, der Anna Sonnleitner, Aigen Nr. 6, des Franz Penninger, Aigen Nr. 2, des Josef Penninger, Hernstein Nr. 27, des Gottfried Penninger, Schatzen Nr. 2 und der Maria Wöhrer, Kleinfeld Nr. 1. Die Miteigentümer Franz Penninger, Josef Penninger, Gottfried Penninger und Maria Wöhrer haben ihre Zustimmung zur Naturdenkmalerklärung gegeben, während Karl Penninger und Anna Sonnleitner

mit der Erklärung des Speierlings zum Naturdenkmal nicht einverstanden sind.

Gemäß § 69 Abs. 3 AVG kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen verfügt werden.

Gemäß § 69 Abs. 1 lit. b AVG ist unter anderem Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Verfahrens, daß neue Tatsachen hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden könnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden herbei geführt hätten.

Da im vorliegenden Fall die Miteigentümer nicht bekannt waren und daher keine Möglichkeit hatten, im Verfahren gehört zu werden, war die Wiederaufnahme von Amts wegen zu verfügen.

Ad II Vom Sachverständigen für Naturschutz, Herrn Oberforstrat Dipl. Ing. Wilfried Blaschek, wurde ein Antrag auf Naturdenkmalerklärung des Speierlings wegen seiner außerordentlichen Seltenheit, wegen seines hohen Alters und wegen seiner Wuchsform gestellt. Der Baum weist einen Stammdurchmesser von 84 cm auf und befindet sich im guten Zustand. Das Alter wird auf etwa 300 Jahre eingeschätzt. Sein Vorkommen beschränkt sich auf das Hügelland und auf die Niederungen. Im Verwaltungsbezirk Baden konnte außer dem gegenständlichen Speierling nur ein weiteres Exemplar in der KG. Pfaffstätten festgestellt werden.

Die Grundeigentümer Karl Penninger und Anna Sonnleitner haben am 21.7.1971 erklärt, daß sie mit der Erklärung des auf ihrem Grundstück Pz. Nr. 28 KG. Hernstein stehenden Speierlings zum Naturdenkmal nicht einverstanden sind. Eine Begründung für ihre ablehnende Haltung wurde jedoch nicht abgegeben. Die übrigen Grundeigentümer sind mit der Naturdenkmalerklärung einverstanden.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968 kann die Bezirksverwaltungsbehörde Einzelschöpfungen der Natur (Naturgebilde), deren Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Öffentliches Interesse ist dann gegeben, wenn Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer Eigenart oder Seltenheit erhaltungswürdig sind. Nach den Erhebungen des Sachverständigen für Naturschutz stellt der gegenständliche Speierling im Bezirk Baden eine besondere Seltenheit dar, sodaß seine Erklärung zum Naturdenkmal ausgesprochen wurde, da überdies im Verfahren keine Gründe gegen eine

Naturdenkmalerklärung vorgebracht wurden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Baden <sup>schriftlich oder telegrafisch</sup> die Berufung eingebracht werden, die den Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Jeder Bogen der Berufungsschrift ist mit einer S 15,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

H i n w e i ß

Gemäß § 4 Abs. 1 Naturschutzgesetz 1968 bedarf jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzug, der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde; wegen Gefahr im Verzug erfolgte Eingriffe sind der Bezirkshauptmannschaft Baden binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Florian Mayrhofer, Aigen Nr. 28, 2560 Berndorf;
- 2.) Herrn Karl Penninger, Aigen Nr. 6, 2560 Berndorf;
- 3.) Herrn Franz Penninger, Aigen Nr. 2, 2560 Berndorf;
- 4.) Herrn Josef Penninger, Hernstein Nr. 27, 2560 Berndorf;
- 5.) Frau Anna Sonnleitner, Aigen Nr. 6, 2560 Berndorf;
- 6.) Frau Maria Wöhrer, Kleinfeld Nr. 1, 2560 Berndorf;
- 7.) Herrn Gottfried Penninger, Schatzen Nr. 21, 2564 Weißenbach;
- 8.) Herrn Bürgermeister in Hernstein;
- 9.) Herrn Oberforstrat Dipl.Ing. Wilfried Blaschek.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Speiser

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

  
Bürodirektor